

# Einbürgerungen in Bayern 2016

Sandra Guynn

In Bayern wurden im Jahr 2016 insgesamt 14 394 Personen eingebürgert, damit erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen gegenüber dem Vorjahr um 1 021. Mehr als 66 % der Personen, die sich einbürgern ließen, kamen aus Europa. 12 449 von den insgesamt 14 394 Eingebürgerten (86,5 %) erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit, weil sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz erfüllten, indem sie seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben bzw. als Familienangehörige miteingebürgert wurden. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg statt. Bayern steht an dritter Stelle.

## Einführung

Wer dauerhaft in Deutschland leben möchte, aber noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, also nicht zu den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz zählt (dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten), kann sich unter bestimmten Voraussetzungen einbürgern lassen. Im Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ wird genau erläutert, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Einbürgerung möglich ist.

Die Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen möchte und die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt, muss einen entsprechenden Antrag auf Einbürgerung stellen. Durch Aushändigung einer besonderen Einbürgerungsurkunde ist die Einbürgerung dann vollzogen und der Person wurde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämtern/Stadtverwaltung). Diese übermitteln dann in elektronischer Form die statistisch relevanten Angaben quartalsweise an das Bayerische Landesamt für Statistik, damit entsprechende Auswertungen erstellt werden können.

Das Landesamt für Statistik wertet die Daten nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit aus und veröffentlicht anschließend einmal im Jahr die Jahresergebnisse.

## Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 sind detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedler<sup>1</sup> mehr über den formalen Weg eingebürgert werden. Dieser Personenkreis gilt demnach bereits als deutsch und erhält nach dieser Feststellung die entsprechenden Unterlagen.

Am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, sodass nun leichtere Bedingungen bestehen und Ausländer etwa durch Besuch eines Integrationskurses nur noch eine kürzere Aufenthaltsdauer von von sieben anstatt acht Jahren nachweisen müssen.

<sup>1</sup> Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten und nach März 1952 in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Seit 1993 Zugewanderte werden als Spätaussiedler bezeichnet.

Übersicht Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung in Deutschland		
Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
Einbürgerungen von Ausländern im Inland: - mit Niederlassung auf Dauer - mit 8 Jahren Aufenthalt - mit 7 Jahren Aufenthalt und Integrationskurs	§ 8 StAG § 10 Abs. 1 StAG § 10 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 1 StAG	§ 8 StAG § 85 Abs. 1 AuslG. <sup>1</sup> – –
- mit 6 Jahren Aufenthalt und Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (Rechtsgrundlage seit 2007, seit 2011 tabellarisch darstellbar) - mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner - Miteinbürgerung von Familienangehörigen	§ 10 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 StAG § 9 StAG § 10 Abs. 2 StAG	– – § 9 StAG § 85 Abs. 2 AuslG
Einbürgerungen im Ausland: - ehemalige Deutsche und deren minderjährige Nachkommen - Ausländer mit Bindungen an Deutschland	§ 13 StAG § 14 StAG	§ 13 StAG § 14 StAG
Alt- und Wiedergutmachungsfälle: - frühere deutsche Staatsangehörige	Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG	Art. 116 Abs. 2 S.1 GG
Übergangsregelungen: - für Kinder unter 10 Jahren bei Antrag im Jahr 2000 - für Einbürgerungsbewerber bei Antrag bis Ende März 2007	§ 40b StAG § 40c StAG	§ 40b StAG § 85 AuslG § 86 Abs. 1 AuslG § 86 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung)
Einbürgerung von Staatenlosen	Art. 2 StaatenMindÜbkAG	Art. 2 StaatenMindÜbkAG
Einbürgerung von heimatlosen Ausländern	§ 21 HAuslG	§ 21 HAuslG
Einbürgerung von Ausländern mit 7 und 6 Jahren Aufenthalt zusammengefasst (Altfälle)	§ 10 Abs. 3 StAG	–

<sup>1</sup> „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet“ vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361 – Terrorismusbekämpfungsgesetz).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen.

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für Einbürgerungen ab dem 14. März 2005:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)<sup>2</sup>: §§ 8, 9, 10 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14, 40 b und c
- Grundgesetz (GG)<sup>3</sup>: Art. 116 Abs. 2 S. 1
- Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit (StaatenMindÜbkAG)<sup>4</sup>: Art. 2
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG)<sup>5</sup>: § 21

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in obenstehender Übersicht gegenübergestellt.

### Einbürgerungen 2016 in Bayern

Im Jahr 2016 wurden in Bayern insgesamt 14 394 Personen (6 389 männlich, 8 005 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit stieg die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr (13 373) um 7,63%. Im Jahr 2000 hatte die Zahl der Einbürgerungen noch bei 20 662 gelegen, es ist also ein deutlicher Rückgang um ca. 30% zu verzeichnen; dies ist jedoch vor allem auf die geänderten Rechts-

grundlagen zurückzuführen. So werden Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechendem Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

### Einbürgerungen nach Rechtsgründen

Von den 14 394 eingebürgerten Personen erhielten 12 449 (86,5%) die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rechtsgrundlagen des § 10 Abs. 1 und 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland von acht Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Es folgen 1 036 Fälle (7,2%), bei denen die Einbürgerung gemäß § 8 StAG (Niederlassung auf Dauer in Deutschland) erfolgte. Auf Grund des § 9 StAG (mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner) wurden 646 Personen (4,5%) eingebürgert. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 263 Fälle (1,8%).

<sup>2</sup> Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864).

<sup>3</sup> Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944).

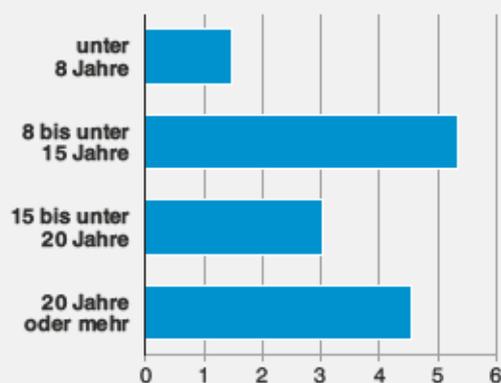
<sup>4</sup> Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Art. 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618).

<sup>5</sup> Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

### Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. 37,2% (5 359) aller eingebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. 31,6% (4 547) waren sogar schon 20 Jahre oder mehr in Deutschland, 21,0% (3 028) lebten 15 bis unter 20 Jahre in ihrer Wahlheimat und 10,1% (1 460) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren (vgl. Abbildung 1).

Abb. 1  
Eingebürgerte Personen in Bayern 2016  
nach Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung  
in Tausend



### Eingebürgerte Personen nach Altersgruppen

Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach nachstehend gegliederten Altersgruppen

- unter 6 Jahre
- 6 bis unter 16 Jahre
- 16 bis unter 18 Jahre
- 18 bis unter 23 Jahre
- 23 bis unter 35 Jahre
- 35 bis unter 45 Jahre
- 45 bis unter 60 Jahre
- 60 Jahre oder älter

waren die meisten Eingebürgerten im Jahr 2016 in Bayern 23 bis unter 35 Jahre alt (4 042 Personen). Dies entspricht einem Anteil von 28,1%. Danach folgten die 35- bis 45-Jährigen mit 3 941 Personen (27,4%). Die Anzahl der eingebürgerten Personen in den Altersgruppen 18 bis unter 23 Jahre sowie 45 bis unter 60 Jahre waren fast identisch. 2 013 Personen (14,0%) waren zwischen 18 und 23 Jahre alt, 2 117 Personen (14,7%) waren zwischen 45 und 60

Abb. 2  
Eingebürgerte Personen in Bayern 2016  
nach Altersgruppen  
in Tausend



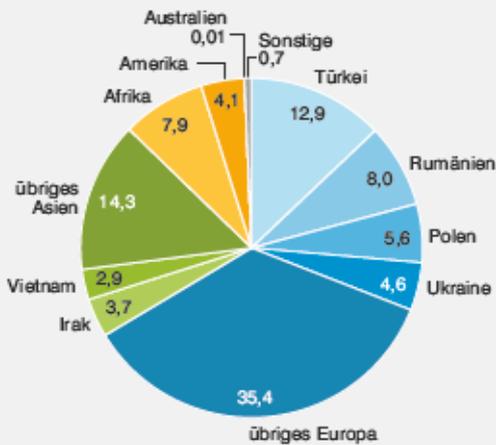
Jahre alt. Bei den unter 18-Jährigen wurden 1 791 Personen eingebürgert (12,4%). Auf die Altersgruppe 60 Jahre und älter entfielen nur 3,4% (490 Personen) (vgl. Abbildung 2).

### Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Im Jahr 2016 wurden in Bayern ausländische Personen aus insgesamt 145 Nationen eingebürgert. Den größten Anteil daran, und zwar mit 12,9%, hatten die Türken mit 1 852 Personen, gefolgt von 1 145 Personen aus Rumänien (8,0%), 803 Personen aus Polen (5,6%) und 655 Personen aus der Ukraine (4,6%).

Die Mehrheit wurde aus europäischen Staaten eingebürgert. Insgesamt kamen 66,4% (9 556 Personen) aus Europa (inkl. Türkei), darunter 38,1% (5 478) aus der Europäischen Union. Betrachtet man die anderen Kontinente, wurden aus Asien 20,9% bzw. 3 009 Ausländer (am häufigsten Iraker und Vietnamesen) eingebürgert, gefolgt von Afrika mit 7,9% oder 1 143 Personen (insbesondere Marokkaner und Tunesier) sowie 4,1% bzw. 589 Personen aus Amerika (am häufigsten Brasilianer). Unter den Eingebürgerten befanden sich auch 95 Personen (0,7%), die staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ war. Aus Australien und Ozeanien wurden lediglich zwei Personen eingebürgert (vgl. Abbildung 3).

Abb. 3  
**Einbürgerungen in Bayern 2016 nach Ländern/Kontinenten der bisherigen Staatsangehörigkeit**  
 in Prozent



**Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit**

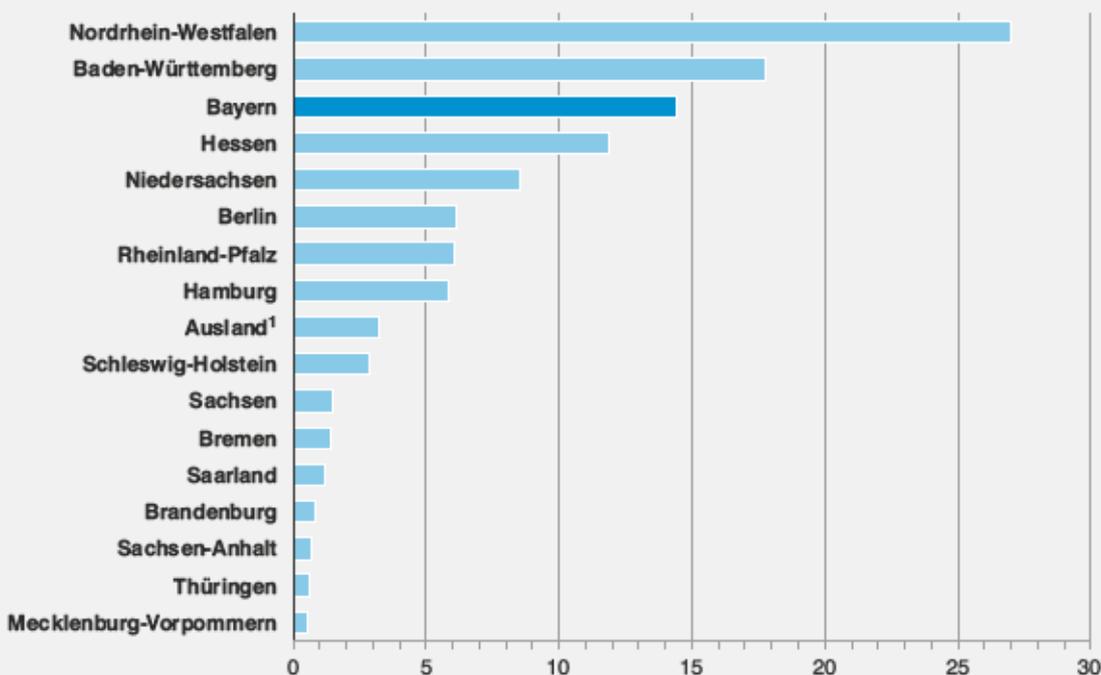
Eine Mehrstaatigkeit<sup>6</sup> ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter be-

stehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürger des alten Staates angesehen, wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die zweite Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. In Ausnahmefällen wird Mehrstaatigkeit aber auch hingenommen: Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, zum anderen kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z. B. Afghanistan, Algerien, Iran). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürger ausgewählter Länder der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 8 388 von insgesamt 14 394 Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ein-

<sup>6</sup> Mehrstaatigkeit (auch Mehrstaatsbürgerschaft oder umgangssprachlich „doppelte Staatsangehörigkeit“ genannt) bezeichnet den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft gleichzeitig besitzt.

Abb. 4  
**Einbürgerungen in Deutschland 2016 nach Bundesländern**  
 in Tausend



<sup>1</sup> Einbürgerungen von Ausländern, die im Ausland wohnen (§ 14 StAG).

gebürgert, das sind immerhin 58,3% aller Einbürgerungen. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Unionsbürger, so wurde bei 5 393 der 5 478 Eingebürgerten die Mehrstaatigkeit zugelassen, was 98,4% entspricht. Zu den Herkunftsstaaten der Personen, welche ausschließlich unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gehören z.B. Irland, Ungarn, Schweden, Frankreich, Tunesien, Argentinien, Kuba, Brasilien und Afghanistan.

#### **110 383 Einbürgerungen in Deutschland 2016**

In Deutschland erhielten im Jahr 2016 insgesamt 110 383 Personen (50 895 männlich, 59 488 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 27 027 Personen bzw. 24,5%, Baden-Württemberg (17 791; 16,1%) und Hessen (11 887; 10,8%) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Mecklenburg-Vorpommern (533 oder 0,5%) und Thüringen (601 oder 0,5%) eingebürgert (vgl. Abbildung 4).